

Die Schiffsräumlichkeiten, in denen die Kranken und die sonst als Träger des Ansteckungsstoffes erachteten Personen sich befunden haben, sowie ihre Bett- und Leibwäsche, die Kleidungsstücke sowie andere Gegenstände, auf die Läuse von dem Kranken übergegangen sein können, sind zu entlaufen. Dasselbe hat mit den übrigen Schiffsräumlichkeiten und Gegenständen zu geschehen, die verlaufen sind.

Um Bord befindliche Leichen von Fleckfieberkranken sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

## II. Desinfektionsanweisung für Seeschiffe in den deutschen Häfen

Im § 1 Abs. 2 wird im letzten Satze das Wort „Fleckfieber“ gestrichen.

Der § 35 lautet:

### § 35. Fleckfieber (Flecktyphus).

Bei Fleckfieber tritt an Stelle der Desinfektion die Entlausung. Diese ist nach Maßgabe der vom Reichsrat unter dem 5. Februar 1920 beschlossenen „Anweisung zur Entlausung bei Fleckfieber“ vorzunehmen. Ihr Wortlaut ist in der Anlage wiedergegeben.

## Anlage

Der Wortlaut der Anlage entspricht dem der vorstehend (S. 287) als Anlage 1 abgedruckten gleichen Anweisung.

## Bestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten

### III

Die Bestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten vom 28. Februar 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 63) erhalten folgenden Wortlaut:

#### A. Mitteilungen der Polizeibehörden an die Militärbehörden

1. Zur Mitteilung der in ihrem Verwaltungsbezirke vorkommenden Erkrankungen an die Militärbehörden sind verpflichtet

die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden oder Beamten der Garnisonorte und derjenigen Orte, welche im Umkreis von 20 Kilometern von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Übungen gelegen sind.

2. Die Mitteilungen haben alsbald nach erlangter Kenntnis zu erfolgen und sich zu erstrecken auf

a) jede Erkrankung an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken und Unterleibstyphus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an übertragbarer Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber,

- b) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der übertragbaren Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs sowie jedes neue Vorkommen von Massenerkrankungen an der Körnerkrankheit (Trachom).

Über den weiteren Verlauf der übertragbaren Ruhr (Dysenterie) sind wöchentliche Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzufinden. Ferner ist eine Mitteilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung über die unter a bezeichneten Krankheiten sind Angaben über die Gebäude und die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

3. Die Mitteilungen sind zu richten

- für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreis von 20 Kilometern gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten,  
für Orte im militärischen Übungsgelände an das Wehrkreiskommando.

**B. Mitteilungen der Militärbehörden an die Polizeibehörden**

1. Zur Mitteilung der in ihrem Dienstbereiche vorkommenden Erkrankungen an die Polizeibehörden sind verpflichtet die Kommandanten oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Garnisonältesten der Garnisonorte, ferner die Kommandobehörden der im Übungsgelände sich befindenden Truppenteile.

2. Die Mitteilungen haben alsbald nach erlangter Kenntnis zu erfolgen und sich zu erstrecken auf

- a) jede Erkrankung an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken und Unterleibstyphus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an übertragbarer Gelenkstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber,  
b) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der übertragbaren Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs und der Körnerkrankheit (Trachom).

Über den weiteren Verlauf der übertragbaren Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzufinden. Auch ist eine Mitteilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung über die unter a bezeichneten Krankheiten sind Angaben über das Militärgebäude oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

3. Die Mitteilungen sind an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige, von den Landesregierungen zu bezeichnende Behörde zu richten.

4. Von dem Ausbruch und dem späteren Verlaufe der unter 2a bezeichneten gemeingefährlichen Krankheiten (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken) ist das Reichsgesundheitsamt sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen.

## C. Maßnahmen in besonderen Fällen

Den Landeszentralbehörden oder den von diesen bestimmten Behörden bleibt vorbehalten,

- a) allgemein oder für einzelne Orte weitergehende Vorschriften zu erlassen,
- b) bei starker Häufung der unter A 2a und B 2a bezeichneten Erkrankungen für die davon betroffenen Orte die Form des Nachrichtenaustausches zu vereinfachen, besonders an Stelle schriftlicher Mitteilung des einzelnen Falles das Auflegen von Listen zur Einsichtnahme oder mündlichen Austausch der Nachrichten zur bestimmten Stunde an vereinbartem Orte zu gestatten.

Berlin, den 24. Februar 1920.

Der Reichsminister des Innern

Roch